

Geschäftsverzeichnismrn. 5470 und 5471

Entscheid Nr. 64/2013
vom 8. Mai 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Rat für Ausländerstreitsachen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinen Entscheiden Nrn. 86.086 und 86.087 vom 22. August 2012 in Sachen Sandra Plata und Elisa Carmen Plata gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 28. August 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Ausländerstreitsachen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern dadurch, dass er eine einzige Frist von dreißig Tagen vorschreibt, gegen die Artikel 10, 11 und/oder 191 der Verfassung, indem die fragliche Bestimmung zwei Kategorien von Ausländern in grundverschiedenen Situationen, d.h. einerseits diejenigen, die sich in Belgien aufhalten, und andererseits diejenigen, die sich in einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens ist, oder außerhalb Europas aufhalten, gleich behandelt?

Verstößt Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Verbindung mit Artikel 89 des Erlasses des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und mit Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernen von Ausländern dadurch, dass er eine einzige Frist von dreißig Tagen vorschreibt, gegen die Artikel 10, 11 und/oder 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und dem Stillhaltegrundsatz, indem er eine Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Ausländern herbeiführt, die sich entweder in einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens ist, oder außerhalb Europas aufhalten, d.h. einerseits diejenigen, für die eine Beschwerdefrist von sechzig oder neunzig Tagen vor dem Staatsrat gegolten hat, und andererseits diejenigen, für die nur eine Frist von dreißig Tagen vor dem Rat für Ausländerstreitsachen gilt?

Verstößt Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Verbindung mit Artikel 89 des Erlasses des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und mit Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernen von Ausländern dadurch, dass er eine einzige Frist von dreißig Tagen vorschreibt, gegen die Artikel 10, 11 und/oder 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und dem Stillhaltegrundsatz, indem er eine Diskriminierung zwischen zwei Kategorien von Rechtsuchenden herbeiführt, die sich entweder in einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens ist, oder außerhalb Europas aufhalten, d.h. einerseits diejenigen, die einen Verwaltungsbeschluss vor dem Staatsrat angefochten haben, und andererseits diejenigen, die einen Verwaltungsbeschluss vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten haben?

Verstößt Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in Verbindung mit Artikel 89 des Erlasses des Regenten zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates und mit Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in

Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern dadurch, dass er eine einzige Frist von dreißig Tagen vorschreibt, gegen Artikel 13 der Verfassung, indem er ein unverhältnismäßiges Hindernis für den Zugang zum Rat für Ausländerstreitsachen herbeiführt, und zwar zum Nachteil der Ausländer, die sich entweder in einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens ist, oder außerhalb Europas aufhalten? ».

Diese unter den Nummern 5470 und 5471 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 39/57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend: Ausländergesetz) bestimmt:

« § 1. In Artikel 39/2 erwähnte Beschwerden werden innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung der Beschlüsse, gegen die die Beschwerden gerichtet sind, durch Antrag eingereicht.

Wird die Beschwerde von einem Ausländer eingelegt, der sich zum Zeitpunkt der Notifizierung des Beschlusses an einem in Artikel 74/8 erwähnten bestimmten Ort befindet oder der der Regierung zur Verfügung gestellt wird, wird der Antrag innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, eingereicht.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Beschwerdefristen setzen ein:

1. wenn die Notifizierung per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung erfolgt, am ersten Tag nach dem Tag, an dem das Schreiben am Wohnsitz des Empfängers oder gegebenenfalls an seinem Wohnort oder an seinem gewählten Wohnsitz zugestellt wird,

2. wenn die Notifizierung per Einschreiben oder mit gewöhnlicher Post erfolgt, am dritten Werktag nach dem Tag, an dem das Schreiben den Postdiensten übermittelt worden ist, außer bei Beweis des Gegenteils durch den Empfänger,

3. wenn die Notifizierung durch Aushändigung gegen Empfangsbestätigung erfolgt, am ersten Tag nach der Aushändigung beziehungsweise der Verweigerung der Entgegennahme,

4. wenn die Notifizierung per Fax erfolgt, am ersten Tag nach dem Tag der Versendung.

Der Tag des Ablaufs ist in dieser Frist einbegriffen. Ist dieser Tag jedoch ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Ablauftag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung werden alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage als Werktage betrachtet ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nur auf die Frist von dreißig Tagen, die in Artikel 39/57 § 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes angegeben ist. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

B.2. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung verstoße, insofern die Frist von dreißig Tagen ohne Unterschied auf einerseits Ausländer, die sich in Belgien aufhielten, und andererseits Ausländer, die sich in einem nicht-EU-Land oder einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens sei, aufhielten, Anwendung finde.

Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 13 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem Stillhaltegrundsatz verstoße, indem darin keine Fristverlängerung vorgesehen sei für Ausländer, die sich in einem nicht-EU-Land oder einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens sei, aufhielten, während diese Kategorie von Personen gemäß Artikel 89 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Regelung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates, der durch Artikel 38 des königlichen Erlasses vom 9. Juli 2000 zur Einführung einer besonderen Verfahrensregelung für Streitsachen in Bezug auf Entscheidungen im Bereich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern auf Ausländerstreitsachen zur Anwendung gebracht worden sei, wohl Anspruch auf eine Fristverlängerung um neunzig beziehungsweise dreißig Tage habe.

Met der dritten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 13 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem Stillhaltegrundsatz verstoße, indem darin keine Fristverlängerung vorgesehen sei für Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, während Personen, die vor dem Staatsrat einen Verwaltungsbeschluss anfechten, aufgrund von Artikel 89 des vorerwähnten Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 wohl Anspruch auf eine Fristverlängerung um neunzig oder dreißig Tage hätten, wenn sie sich in einem nicht-EU-Land oder einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens sei, aufhielten.

Mit der vierten Vorabentscheidungsfrage möchte der vorlegende Richter erfahren, ob die fragliche Bestimmung gegen Artikel 13 der Verfassung verstoße, indem sie für Personen, die

sich in einem nicht-EU-Land oder einem europäischen Land, das kein Nachbarland Belgiens sei, aufhielten, ein unverhältnismäßiges Hindernis für den Zugang zum Rat für Ausländerstreitsachen enthalte.

Diese Vorabentscheidungsfragen sind zusammen zu prüfen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung wurde durch Artikel 154 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen in das Ausländergesetz eingefügt. In der Begründung zu diesem Gesetz heißt es bei der Erörterung der einzelnen Artikel dieser Bestimmung:

« Gegebenenfalls kann im Ausführungserlass (aufgrund des vorerwähnten Artikels 39/68) auch eine Fristverlängerung für Ausländer vorgesehen werden, die sich im Ausland aufhalten und eine Klage bei dem Rat für Ausländerstreitsachen einreichen möchten (vgl. zum Beispiel mit den Artikeln 89 und 90 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948), und kann vorgesehen werden, dass die Fristen in Bezug auf Minderjährige laufen, usw. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 120).

Artikel 39/68 des Ausländergesetzes bestimmt:

« Das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

In diesem Königlichen Erlass werden insbesondere Verjährungsfristen, die nicht unter den in vorliegendem Gesetz festgelegten Fristen liegen dürfen, sowie Gewährung der Gerichtskostenhilfe zugunsten von zahlungsunfähigen Personen bestimmt. In diesem Königlichen Erlass können auch besondere Verfahrensregeln für die Prüfung von gegenstandslosen Anträgen und von nur kurze Verhandlungen erfordernden Anträgen festgelegt werden ».

Folglich obliegt es dem König, gegebenenfalls eine Fristverlängerung für Ausländer, die sich nicht in Belgien aufhalten, vorzusehen. Er hat jedoch im königlichen Erlass vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen keine Fristverlängerung vorgesehen. Im Bericht an den König wurde dieser Unterschied wie folgt begründet:

« Artikel 4

Diese Bestimmung regelt die Fristenregelung, nämlich den *dies a quo* (den Tag des Beginns der Frist: Absatz 1), den *dies ad quem* (das Enddatum) und die Verweigerung der Annahme. Die Regelung wurde übernommen aus den Artikeln 84 Absätze 3 bis 5 und 88 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948. Für deren Auslegung wird auf die Rechtsprechung des Staatsrates verwiesen (siehe z.B. J. BAERT und G. DEBERSAQUES, a.a.O., 384-386). So ist in der Rechtsprechung der Begriff 'gesetzlicher Feiertag' zu verstehen als die Tage, die gemäß

dem Gesetz vom 4. Januar 1974 über die Feiertage festgelegt worden sind (Staatrat, Kramplitz, Nr. 102.951, 28. Januar 2002).

Eine Fristverlängerung bzw. -verkürzung, wie sie derzeit in den Artikeln 89 bis 91 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 besteht, ist nicht vorgesehen, weil im Gesetz eine deutliche Beschwerdefrist vorgesehen ist » (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, vierte Ausgabe, S. 75384).

B.3.2. Der bemängelte Behandlungsunterschied ist folglich auf diesen königlichen Erlass zurückzuführen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt